

Pflegende Angehörige erben mehr im Rahmen einer Ausgleichszahlung

Mit § 2057a BGB schuf der Gesetzgeber für die Abkömmlinge Verstorbener einen Ausgleichsanspruch, wenn dieser Abkömmling durch Mitarbeit im Haushalt, Beruf oder Geschäft des Verstorbenen in besonderem Maße dazu beigetragen hat, dass das Vermögen des Erblassers erhalten oder vermehrt wurde. Den gleichen Anspruch hat auch ein Abkömmling, der den Erblasser während längerer Zeit gepflegt hat. Dieser Ausgleichsanspruch steht also einem Kind oder Enkelkind des Erblassers gegen die übrigen gesetzlichen Miterben zu, wenn er über einen längeren Zeitraum besondere Anstrengungen unternahm, um dem Erblasser zu helfen und wenn dadurch dessen Vermögen erhalten oder vermehrt wurde. Im Fall der Entscheidung des OLG Schleswig vom 22.11.2016 hatte ein Sohn der zuletzt verstorbenen Mutter, die zuletzt Pflegestufe II hatte, diese umfassend versorgt, war zuletzt in ihr Haus eingezogen und erledigte sämtliche anfallenden häuslichen Arbeiten wie auch große Teile der Grundpflege regelmäßig über einen Zeitraum von 10 Jahren. Nach dem Tod der Mutter verlangte er von den 3 gesetzlichen Miterben für diese Tätigkeiten einen Ausgleichsanspruch. Das OLG stellte fest, dass ihm aus dem Nachlass der am 01.09.2010 verstorbenen, zuletzt in Z wohnhaft Verstorbenen im Rahmen der Erbauseinandersetzung ein Ausgleichsbetrag nach § 2057 a BGB i.H.v. 40.000,00 € zu leisten ist. Nach der Vorgabe des Gesetzes wird lediglich angeordnet, dass der Ausgleich so zu bemessen ist, wie es mit Rücksicht auf die Dauer, den Umfang und den Wert des Nachlasses der Billigkeit entspricht. Diese abstrakte Formulierung konkretisierte das Gericht für die Praxis dahingehend, dass zunächst Pflegeleistungen während längerer Zeit erbracht werden müssen, die sich in zeitlicher Hinsicht deutlich von dem abzuheben haben, was die übrigen Miterben für den Erblasser erbracht haben. Auszugleichen sind also sogenannte überobligatorische Leistungen, die über das hinausgehen, was in einer intakten Eltern-Kind-Beziehung üblicherweise erbracht wird. Zusätzlich dazu muss die auszugleichende Pflegeleistung zur Mehrung oder zumindest zum Erhalt des Erblasservermögens im besonderen Maße beigetragen haben. Als Beispiel wird hierzu angeführt, dass sich der Erblasser Kosten für ein Pflegeheim erspart hat. Dabei muss auch der immaterielle Wert der erbrachten Leistung des Anspruchstellers Berücksichtigung finden. Auch entschied das Gericht, dass die in § 2057a Abs. 1 S. 2 genannten Pflegeleistungen auch solche sind, die in § 14 SGB XI genannt sind. Letztendlich fallen unter die Pflegeleistungen, die abzugelten sind, alle Leistungen, die notwendig waren, aber vom Erblasser nicht mehr selbst erbracht werden konnten. Eine minutiöse - bzw. stündlichen Betrachtungsweise ist nicht erforderlich. Wenn dann ein Ausgleichsbetrag gefunden wurde ist dieser ins Verhältnis zum gesamten

Nachlass zu setzen, wobei der Ausgleichsanspruch nicht den gesamten Nachlass aushöhlen darf. Entsprechend hielt das OLG Schleswig einen Betrag i.H.v. 40.000,00 € für angemessen.